

## Entwurf

### Vorblatt

#### Problem

Das bestehende Pflichtablieferungsrecht stellt ein seit Jahrzehnten bewährtes Instrumentarium dar, um sicherzustellen, dass die Öffentlichen Bibliotheken – insbesondere die Österreichische Nationalbibliothek, die Universitätsbibliotheken und die Landesbibliotheken – ihrem Sammel- und Bewahrungsauftrag aller in Österreich (oder im jeweiligen regionalen Wirkungsbereich der betreffenden Bibliothek) verlegten oder erschienenen Medien nachkommen können. In der Rechtsanwendung verursacht das Instrumentarium keinerlei Probleme und kaum Verwaltungsaufwand für Behörden und legt auch den Medieninhabern keine unverhältnismäßige Lasten auf.

Die Veränderungen in der Medienlandschaft führen jedoch dazu, dass immer mehr sammelwürdige Medien nicht mehr in Papierform – oder in Form elektronischer Datenträger (§ 43a Mediengesetz) – verlegt werden, sondern online. Diese Online-Medien werden derzeit nicht vom Pflichtexemplarrecht erfasst. Mit zunehmender Bedeutung der Online-Publikationen besteht daher zunehmend die Gefahr von Sammellücken bei den Bibliotheken, die mittel- bis langfristig besonders für die Wissenschaft, die häufig auf den Zugang zu Literatur in den Bibliotheken angewiesen ist, negative Konsequenzen haben werden. Hinzu tritt die besondere „Flüchtigkeit“ von Online-Medien, die die Notwendigkeit einer solchen Sammlung und Bewahrung nur noch verstärkt.

#### Ziel

Die beschriebene Sammellücke für Online-Medien soll – auch im Einklang mit Empfehlungen der Europäischen Union (siehe den Allgemeinen Teil) – geschlossen werden. Dies soll mit dem geringst möglichen Aufwand für die Medieninhaber und unter maximalem Schutz ihrer Urheberrechte und wirtschaftlichen Interessen erfolgen.

#### Inhalt, Problemlösung

Der Gesetzesentwurf – der in einer Arbeitsgruppe erarbeitet wurde, an der unter Federführung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die betroffenen Ministerien sowie Vertreter von ablieferungsberechtigten Bibliotheken, der Medieninhaber und der Internetdiensteanbieter beteiligt waren (die urheberrechtliche Begleitregelung des § 43c entstand unter Federführung des Bundesministeriums für Justiz) – sieht einerseits eine Sammelermächtigung an die Österreichische Nationalbibliothek für frei zugängliche Online-Medien vor, und zwar in Form einer generellen Sammlung zwecks Abbildung der österreichischen Internetinhalte sowie in selektiver Form zur Sammlung bestimmter Online-Medien. Zur Vermeidung unnötigen Aufwands bei den Medieninhabern bedarf es dabei nicht ihrer Mitwirkung, sie sind aber zu informieren. Ergänzt wird die Sammelermächtigung durch eine Ablieferungspflicht auf Aufforderung im Fall von Medien, welche die Österreichische Nationalbibliothek nicht selbst sammeln kann. Die Interessen der anderen, schon nach geltendem Recht ablieferungsberechtigten Bibliotheken werden dadurch berücksichtigt, dass ihnen die gesammelten oder abgelieferten Medieninhalte von der Österreichischen Nationalbibliothek zur Verfügung zu stellen sind (eine mehrfache Ablieferung an alle Bibliotheken würde den Medieninhabern einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen).

Der Entwurf enthält wie auch das bestehende Pflichtexemplarrecht Regelungen über die Tragung der bei der Ablieferung entstehenden Kosten, die aber den spezifischen Anforderungen der Ablieferung von Online-Medien angepasst sind. Weiters werden zum Schutz der Rechte der Medieninhaber genaue Regelungen über die Benutzung der abgelieferten Medien durch die Bibliotheksbenutzer getroffen.

**Alternativen**

Keine.

**Auswirkungen des Regelungsvorhabens****- Finanzielle Auswirkungen**

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt: Dem Bund entstehen geringfügige Aufwendungen durch die Erlassung von Verordnungen.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes: Keine.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften: Den Ländern entstehen allenfalls geringfügige Aufwendungen durch die Vollziehung des Gesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden; die Erfahrungen im Bereich der bisherigen Pflichtablieferung zeigen aber, dass Verwaltungsverfahren in der Praxis so gut wie nie vorkommen. Es ist zu erwarten, dass dies auch im Bereich der „Online-Ablieferung“ zutreffen wird.

Der Österreichischen Nationalbibliothek werden durch die Sammlung und Ablieferung Kosten, insbesondere für IT-Ausstattung und Personal erwachsen, die auf ca. 3,4 Millionen EUR über einen Fünfjahreszeitraum geschätzt werden und aus dem Budget der Österreichischen Nationalbibliothek bedeckt werden. Kosten werden auch bei den anderen „berechtigten Bibliotheken“ (geregelt in § 43b Abs. 7) entstehen, und zwar abhängig davon, in welchem Ausmaß sie verlangen, dass ihnen die ÖNB gesammelte oder abgelieferte Medieninhalte zur Verfügung stellt.

**- Wirtschaftspolitische Auswirkungen****Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich**

Das bisherige Pflichtexemplarrecht der Bibliotheken spielt eine wichtige Rolle bei der Wissensbewahrung und ist damit indirekt eine grundlegende Voraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten und Forschung. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen werden diese Rolle auch in der Zukunft bewahren helfen und damit indirekt auch günstige wirtschaftliche Auswirkungen haben.

**Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen**

Die Ablieferungspflicht stellt keine Informationsverpflichtung im Sinne der Standardkosten-Richtlinien dar.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Im Bereich der Pflichtablieferung existieren Empfehlungen von Seiten der Organe der Europäischen Union, aber keine zwingenden Rechtsakte. Soweit der Gesetzesentwurf urheberrechtliche Aspekte berührt, sind die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts, insbesondere jene der Info-Richtlinie (Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft) und die dort den Mitgliedstaaten zugestanden Ausnahmen von den Richtlinienvorgaben zu beachten. Der Entwurf steht mit diesen Vorgaben in Einklang.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die im Mediengesetz vorgesehene Anbieters- und Ablieferungspflicht für Druckwerke (Bücher, Zeitschriften) an bestimmte Bibliotheken (sog. Pflichtexemplarrecht), etwa die Österreichische Nationalbibliothek, stellt seit jeher eine zentrale Grundlage für die Erfüllung des Sammelauftrages der Bibliotheken dar. Der Gesetzgeber hat auf den zunehmenden Einsatz digitaler Medien bereits im Jahr 2000 durch Schaffung einer Ablieferungspflicht für bestimmte Medienwerke in Form elektronischer Datenträger reagiert (vgl. § 43a Abs. 1 Mediengesetz). In der Zwischenzeit hat sich die Medienlandschaft weiter stark verändert und immer öfter erscheinen Medien nur mehr in unkörperlicher Form, insbesondere als Online-Publikation. Nach der geltenden Rechtslage besteht für derartige Medien, etwa wissenschaftliche Online-Journale, keine Ablieferungspflicht. Dies wird im Laufe der Zeit mit der weiteren Zunahme an Menge und Bedeutung so genannter „born digital“ Medien zu einer empfindlichen Sammellücke bei den Bibliotheken führen, was in Folge negative Auswirkungen etwa auf die wissenschaftliche Arbeit haben kann.

Aufgrund dieser Problematik hat auch die Europäische Union das Thema der Bewahrung digitaler Medien als wichtiges Politikfeld erkannt (siehe die Empfehlung der Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (2006/585/EG), ABl. L. 236 vom 31.8.2006, 28, insbesondere die Empfehlungen 10 und 11, wonach den Mitgliedstaaten empfohlen wird, „Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung von Konzepten und Verfahren für die Hinterlegung von ursprünglich in digitaler Form geschaffenem Material [zu berücksichtigen], um große Unterschiede in den Hinterlegungsregelungen zu vermeiden“, sowie „Bestimmungen in ihren Rechtsordnungen [zu verankern], die eine Bewahrung von Webinhalten durch damit beauftragte Einrichtungen unter Einsatz von Erfassungstechniken wie der Web-Lese [Web-Harvesting] erlauben, wobei den gemeinschaftlichen und internationalen Vorschriften zum Schutz des Rechte des geistigen Eigentums vollständig Rechnung zu tragen ist.“ Siehe weiters die Schlussfolgerungen des Rates zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung [2006/C 297/01], ABl. C 297 vom 7.12.2006, 1).

Im Mediengesetz soll daher im Anschluss an die bewährten Rechtsinstrumente der Anbieters- und Ablieferungspflicht für Druckwerke und sonstige Medienwerke eine Ablieferungspflicht für periodische elektronische Medien geschaffen werden. Hierbei gilt es, die zahlreichen technischen Besonderheiten dieser Art von Medien und deren unterschiedliche Strukturierung zu berücksichtigen: Ein körperliches Medienwerk, welches in einer endgültigen Fassung veröffentlicht wird und abgeliefert werden kann und allenfalls periodisch erscheint, existiert nicht mehr. Vielmehr sind die Inhalte elektronischer Medien in vielen Fällen nicht endgültig, sondern werden laufend verändert, auch existiert meist keine Periodizität der Erscheinung solcher Medien im traditionellen Sinn mehr (beispielsweise werden die Webseiten von Tageszeitungen mehrmals täglich, mitunter auch alle wenigen Minuten aktualisiert). Im Ergebnis erfordert daher die Ablieferungspflicht von Online-Medien komplexere gesetzliche Bestimmungen, als dies bei traditionellen Medienwerken der Fall ist.

Der Entwurfstext wurde in einer zweijährigen Diskussion zwischen Vertretern von Bibliotheken (Österreichische Nationalbibliothek, Universitätsbibliotheken, Landesbibliotheken, Parlamentsbibliothek, Administrative Bibliothek des Bundeskanzleramtes), von Interessenvertretungen der Medieninhaber (zB Verband Österreichischer Zeitungen, Österreichischer Zeitschriften- und Fachmedienverband, Hauptverband des Österreichischen Buchhandels) und Internetdiensteanbietern (ISPA) sowie der beteiligten Bundesministerien erarbeitet (die urheberrechtliche Begleitregelung des § 43c entstand unter Federführung des Bundesministeriums für Justiz).

Um die durch die Ablieferungspflicht entstehenden Belastungen bei den ablieferungspflichtigen Medieninhabern gering zu halten, wird vorrangig vorgesehen, dass die Österreichische Nationalbibliothek die Ablieferung für alle ablieferungsberechtigten Bibliotheken zentral wahrnimmt und dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten von automatisierten Sammelverfahren, etwa durch den Einsatz so genannter Webspider oder Webcrawler (das sind Computerprogramme, welche automatisiert das World Wide Web absuchen und die gefundenen Webseiten abspeichern) sowie einer selektiven Sammlung von periodischen elektronischen Medien Gebrauch machen soll. Nur dann, wenn dies nicht möglich ist – etwa, weil Webseiten von ihrem Betreiber einer Zugangskontrolle bzw. sonstigen Zugangsbeschränkung unterworfen werden (zB durch Passwortschutz) – soll der Medieninhaber eines derartigen Angebots einer Ablieferungspflicht unterliegen.

Die Pflichtablieferung von periodischen elektronischen Medien soll nur solche Medien betreffen, an denen ein bibliothekarisches Bewahrungsinteresse besteht. So genannte „kleine Websites“ im Sinne des § 25 Abs. 5 Mediengesetz (Webseiten, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweist, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen) und andere Inhalte von Medien, an denen kein derartiges Interesse besteht, sind daher weder von der Sammlung (ausgenommen die maximal viermal jährliche automatisierte Sammlung) noch von der Ablieferungspflicht betroffen.

Die Ablieferung elektronischer Medien erfordert darüber hinaus weitere Sonderregelungen gegenüber dem bisherigen Pflichtexemplarrecht: Anders, als bei körperlichen Medienstücken besteht bei elektronisch abgelieferten Medien die technische Möglichkeit, dass die Bibliotheken diese Medien einer großen Anzahl von Benutzern zur Verfügung stellen und damit die Rechte sowie insbesondere – bei normalerweise entgeltpflichtigen Medienangeboten – die Geschäftsmodelle der Medieninhaber gefährden. Hier ist es erforderlich, eine Balance zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Medieninhaber und den Bedürfnissen der Bibliotheken und ihrer Benutzer zu schaffen. Dies geschieht insbesondere durch Schaffung einer Sperrfrist, vor deren Ablauf Bibliotheksbenutzer die abgelieferten Medien nicht nutzen dürfen. Auch werden – ohne dass damit eine Durchbrechung urheberrechtlicher Vorschriften beabsichtigt wäre – genaue Regelungen über die Benutzung der abgelieferten Medien durch die Bibliotheksbenutzer getroffen.

Ebenfalls einer Sonderregelung bedarf die Kostentragung. Anders als bei Medienwerken entstehen bei der Vervielfältigung eines elektronischen Mediums in der Regel keine Kosten. Demgegenüber können die Kosten des Ablieferungsvorgangs größere Ausmaße annehmen. Hier erscheint eine Kostentragung durch die Medieninhaber über ein gewisses geringes Ausmaß hinaus nicht tragbar. Entsprechende Kostenüberwälzungsregelungen auf die Bibliotheken sind daher erforderlich. Als Sonderregelung ist dabei vorgesehen, dass im Falle rein privater Medien – sofern sie überhaupt von einer Ablieferungspflicht erfasst sind („kleine Websites“ im Sinne des § 25 Abs. 5 Mediengesetz und sonstige Medien, an denen kein öffentliches Sammelinteresse besteht, fallen nicht darunter) – die ÖNB sämtliche Kosten übernehmen muss.

Kosten für den Bundeshaushalt entstehen nur einmalig durch die Erstellung der in § 43b Abs. 6 und 7 vorgesehenen Verordnungen. Bei einem angenommenen Zeitaufwand von 30 Arbeitstunden für den gesamten Erstellungsaufwand ist unter Zugrundelegung der Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten, kundgemacht in BGBl. II Nr. 165/2007 mit Kosten von 911 EUR zu rechnen (Satz LVVH3; jährlich 51.025 EUR bei 16580 Arbeitsstunden). Hinzukommen 12% Sachkosten- und 20% Verwaltungsgemeinkostenzuschlag, insgesamt daher einmalig 1.202 EUR.

Die im Entwurf vorgesehene Ablieferungspflicht ist nicht als Informationsverpflichtung von Unternehmen im Sinne des § 4 Z 2 der Standardkosten-Richtlinien, BGBl. II 233/2007 zu verstehen. Diese Bestimmung definiert Informationsverpflichtung nämlich wie folgt: *„Eine Informationsverpflichtung ist eine aus einer Rechtsvorschrift gemäß Z 1 resultierende Pflicht eines Unternehmens, Informationen zusammenzustellen oder bereitzuhalten und diese unaufgefordert oder auf Verlangen – einer Behörde, anderen Institutionen oder Dritten zur Verfügung zu stellen oder zu übermitteln.“* Der vorliegende Entwurf verpflichtet Unternehmen jedoch nicht, Informationen zusammenzustellen oder bereitzuhalten. Er sieht auch keine Übermittlung von Informationen vor; die abzuliefernden Medieninhalte stellen vielmehr das „Produkt“ der Unternehmen dar.

Im Übrigen ist auf § 44 Abs. 5 zu verweisen, wonach die Kosten pro Ablieferung für den Medieninhaber mit 250 EUR gedeckelt sind. Diese Kosten fallen aber in aller Regel nur einmal an, da eine einmal eingerichtete Schnittstelle für möglichst viele Ablieferungen von Medieninhalten zu nutzen ist. Die Österreichische Nationalbibliothek geht von ca. 1.500 Aufforderungen zur Ablieferung in einem Fünfjahreszeitraum aus, wodurch maximale Kosten für Unternehmen in Höhe von durchschnittlich 75.000 EUR im Jahr entstehen könnten (wobei damit zu rechnen ist, dass der Betrag im ersten Jahr höher und danach stark degressiv ist, weil im Regelfall nach der ersten Ablieferung keine weiteren Kosten anfallen werden). Dieser Betrag ist aber als (durchschnittlicher) Maximalbetrag zu sehen, weil in zahlreichen Fällen die entstehenden einmaligen Kosten viel geringer sein werden (wenn es zB ausreichend ist, der ÖNB ein Passwort zu übermitteln, mit dem sie Zugang zu den Medieninhalten erhält – dies kann leicht per E-Mail oder Brief geschehen und verursacht weit unter 250 EUR liegende Kosten).

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG „Pressewesen“.

## Besonderer Teil

### Zu Z 1 und 10 bis 18:

Die Struktur des Mediengesetzes wird den geltenden Legistischen Richtlinien angepasst: Schlussbestimmungen werden in das Gesetz selbst aufgenommen und mit Paragraphenzahlen bezeichnet. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Z 15 und 17 regeln das Inkrafttreten der Novelle und sehen eine Sonderbestimmung für die Erlassung von Verordnungen vor.

### Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 1a):

Die Ablieferungspflicht des § 43b soll am existierenden Begriff des periodischen elektronischen Mediums ansetzen. Allerdings ist dieser Begriff für die gesetzliche Regelung der Ablieferung nicht ausreichend, da anders als bei ablieferungspflichtigen Medienwerken ein solches Medium in den meisten Fällen keine endgültige und zweifelsfrei ablieferungsfähige Gestalt hat. Vielmehr können Inhalte periodischer elektronischer Medien stets ergänzt und verändert werden. Aus diesem Grund wird der neue Begriff der Medieninhalte geschaffen. Damit wird im Zusammenhang mit den Detailregelungen der Ablieferungspflicht klargestellt, dass es für die Frage der Ablieferung nicht auf die äußere Gestaltung eines periodischen elektronischen Mediums ankommt, sondern auf dessen Inhalte.

### Zu Z 3 (§§ 43b, 43c und 43d):

#### Zu § 43b:

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung geht von der Vorstellung aus, dass eine Ablieferungspflicht Medieninhaber nur dann treffen soll, wenn eine bibliothekarische Sammlung der Medieninhalte durch andere technische Mittel nicht möglich ist. Zahlreiche Internetangebote können durch spezielle Programme (so genannte „Webcrawler“ oder „Webspider“) automatisiert gesammelt werden („Webharvesting“). Auf diesem Weg können zahlreiche Medieninhalte periodisch elektronischer Medien von der Österreichischen Nationalbibliothek archiviert werden, ohne dass dem Medieninhaber in irgendeiner Form Aufwendungen entstehen, was im Sinne einer möglichen Entlastung sowohl von Unternehmen als auch von privaten Betreibern eines periodischen elektronischen Mediums sachgerecht erscheint. § 43b Abs. 1 und 2 enthalten eine entsprechende Sammelermächtigung an die Bibliotheken.

Während Abs. 1 eine generelle automatisierte Sammlung einer großen Zahl von Medien vorsieht – und zwar solchen, die unter einer „at“-Domain abrufbar sind (bzw. Unterseiten von solchen) sowie zur Vermeidung von Lücken auch solche, die sonst einen inhaltlichen Bezug zu Österreich aufweisen – betrifft Abs. 2 die Sammlung einzelner periodischer elektronischer Medien. Eine flächendeckende Sammlung auf Grundlage von Abs. 2 ist nicht zulässig (wenn auch die Zahl der sammelbaren Medien an sich nicht begrenzt ist), dafür ist die Sammlung nicht auf vier Mal jährlich beschränkt; auch normiert Abs. 4 für den Fall des Abs. 2 (wie für jenen des Abs. 3) bestimmte Einschränkungen, welche Medieninhalte gesammelt werden dürfen. Die schriftliche Mitteilung an den Medieninhaber im Fall des Abs. 2, die auch durch E-Mail erfolgen kann, ist insbesondere deshalb erforderlich, damit der Medieninhaber sein Recht auf „Sperrung“ im Sinne des § 43d Abs. 2 wahrnehmen kann.

Der Einleitungssatz von § 43b Abs. 3 stellt klar, dass Gegenstand der Ablieferungspflicht der Medieninhalte eines periodischen elektronischen Mediums ist, dass also inhaltliche Veränderungen eines solchen Mediums zB durch neue Medieninhalte eine Ablieferungspflicht begründen. Soweit ein Medieninhalt bereits abgeliefert ist, ist die Ablieferungspflicht bezüglich dieses Medieninhaltes erfüllt. Nachträgliche Änderungen eines Medieninhaltes, die dieses inhaltlich so substantiell verändern, dass nicht mehr vom selben Inhalt ausgegangen werden kann, begründen wiederum eine Ablieferungspflicht.

§ 43b Abs. 3 regelt die eigentliche Ablieferungspflicht. Diese soll nur dann bestehen, wenn die automatische Sammlung und Archivierung ohne Mitwirkung des Medieninhabers nicht möglich ist. Dies ist einerseits dann der Fall, wenn das periodische elektronische Medium durch eine Zugangskontrolle iSd Zugangskontrollgesetzes gesichert ist (Nach § 2 Z 6 Zugangskontrollgesetz ist eine Zugangskontrolle „eine technische Maßnahme oder Vorrichtung, die den Zugang zu einem geschützten Dienst in verständlicher Form von einer vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht“, wobei ein geschützter Dienst gemäß § 2 Z 2 leg. cit. [neben anderen Varianten] ein Dienst der Informationsgesellschaft ist, „der gegen Entgelt und unter einer Zugangskontrolle erbracht wird, einschließlich der Zugangskontrolle für solche Dienste, soweit sie als eigenständiger Dienst anzusehen sind.“ Unter den Begriff des geschützten Dienstes fällt also auch ein zugangsgesichertes periodisches elektronisches Medium, bei dem der Zugang gegen Entgelt gewährt wird). Gleichwertig damit ist eine Sicherung durch eine sonstige Zugangsbeschränkung (zB durch Passwort); diese Sonderregelung ist

erforderlich, da das Zugangskontrollgesetz auf entgeltliche Nutzungen abstellt, eine Zugangsbeschränkung aber auch denkbar ist, ohne dass der Medieninhaber für die Nutzung des Mediums ein Entgelt verlangen will. Eine Ablieferungspflicht soll in diesem Fall aber nur dann bestehen, wenn sich das Medium (sofern ein solches überhaupt vorliegt; vgl. § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz, wonach es konstitutiv für den Begriff des Mediums ist, dass ein „größerer Personenkreis“ angesprochen wird) an die Allgemeinheit richtet. Von der Ablieferungspflicht ausgeschlossen sollen aufgrund dieser Klarstellung beispielsweise das Intranet eines Unternehmens sowie Webseiten Privater sein, die nur einem bestimmten, von Vornherein definierten Personenkreis zugänglich gemacht werden (etwa eine passwortgeschützte Familien-Webseite oder einer Webseite, die der internen Kommunikation von Vereinsmitgliedern dient, soweit eine solche aufgrund von § 50 Mediengesetz überhaupt von den Regelungen zur Ablieferungspflicht erfasst wird). § 43b Abs. 3 sieht andererseits eine Ablieferungspflicht vor, wenn ein Medium zwar keine Zugangsbeschränkung aufweist, aber die automatisierte Sammlung und Archivierung aus technischen Gründen unmöglich ist (wenn zB der Betreiber einer Webseite durch entsprechende Programmierung die Anwendung eines automatisierten Sammelverfahrens verhindert).

Aus § 50 und 51 ergibt sich im Übrigen, dass Medien von Medieninhabern, deren Sitz nicht im Inland liegt, sowie Medien ausländischer Medieninhaber (es sei denn, dass das Medium zur Gänze oder nahezu ausschließlich im Inland verbreitet wird) weder von der Sammlung (soweit technisch möglich) noch von der Ablieferung betroffen sind.

§ 43b Abs. 4 regelt gewisse Ausnahmen von der Ablieferungspflicht und von der speziellen Sammlung nach Abs. 2. Es sollen Mehrfachablieferungen oder –sammlungen vermieden werden, und bis auf weiteres genießt die „Papierablieferung“ Vorrang. Auch sollen Medieninhalte, die überwiegend aus Darbietungen in Ton oder Laufbildern bestehen, analog dem Rundfunk nicht der Ablieferungspflicht oder der Sammlungsermächtigung unterliegen. Weiters sind Websites gemäß § 25 Abs. 5 erster Satz (das sind solche, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen) sowie andere Medieninhalte, an denen ebenfalls kein bibliothekarisches Bewahrungsinteresse besteht, von der Ablieferungspflicht ausgeschlossen. Letztlich soll auch vorgesehen werden, dass eine Ablieferung oder Sammlung nach den Bestimmungen des Mediengesetzes nicht in Betracht kommt, wenn eine vertragliche Regelung mit den Medieninhabern über die Ablieferung besteht: Hier gilt der Vorrang der Privatautonomie.

§ 43b Abs. 5 regelt zunächst, dass die Ablieferungspflicht mit der schriftlichen Aufforderung der Österreichischen Nationalbibliothek entsteht. Dies bedeutet, dass Medieninhaber vor einer solchen Aufforderung keinerlei Ablieferungs- und insbesondere auch keiner Anbietungspflicht unterliegen. Unter einer solchen schriftlichen Aufforderung ist insbesondere auch die Aufforderung durch E-Mail zu verstehen. Aus dem ebenfalls neuen § 44 Abs. 1a ergibt sich diesbezüglich weiters, dass nach erfolgter Aufforderung binnen eines Monats abzuliefern ist. § 43b Abs. 5 regelt danach zwei Einzelfälle, in denen die Österreichische Nationalbibliothek von einer Aufforderung zur Ablieferung abzusehen hat.

Eine Aufforderung gemäß Abs. 5 stellt keinen hoheitlichen Akt dar. Vielmehr hätte die Österreichische Nationalbibliothek, wenn einer Aufforderung nicht nachgekommen wird, die Erlassung eines Bescheides auf Grundlage von § 45 Abs. 1 zu begehren.

§ 43b Abs. 6 stellt sicher, dass die Ablieferung von Medieninhalten in einem technischen Format geschieht, welches sowohl von den Medieninhabern als auch von der Österreichischen Nationalbibliothek beherrscht wird. Die Ablieferung muss auch frei von technischen Schutzmaßnahmen oder unter gleichzeitiger Übermittlung der Mittel zu deren Umgehung erfolgen, damit die ÖNB auf die abgelieferten Medieninhalte zugreifen und sie archivieren kann. Als Grundsatz für das Ablieferungsverfahren wird vorgesehen, dass Medieninhaber und ÖNB eine Einigung über das Format erzielen sollen. Insbesondere über die teilweise Kostentragungspflicht der ÖNB erscheint gleichzeitig sichergestellt, dass die ÖNB einer möglichst einfachen und kostengünstigen Variante zustimmen wird, was auch im Interesse der Medieninhaber gelegen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um sicherzustellen, dass Medieninhaber ihrer Ablieferungspflicht auch tatsächlich und ohne Herstellen eines Einvernehmens nachkommen können, soll aber vorgesehen werden, dass mittels Verordnung bestimmte Standardablieferungsverfahren festgelegt werden, deren Inanspruchnahme nicht die Zustimmung der Nationalbibliothek, sehr wohl aber ihre vorherige Information erfordert (die Bibliothek muss sich auf den Empfang ablieferungspflichtiger Medieninhalte einstellen können). Ausdrücklich geregelt wird, dass eine Ablieferung auch als „Bereitstellung zur Abholung“ erfolgen kann, etwa indem der Medieninhaber den Zugangsschlüssel zu seiner verschlüsselten Webseite übermittelt oder die abzuliefernden Medieninhalte auf einem Server zum Download bereitstellt.

Zum Zwecke einer möglichst effizienten Abwicklung der Ablieferungspflicht sollen die Medieninhaber zur Ablieferung nur an die Österreichische Nationalbibliothek verpflichtet sein, also bloß einen Ansprechpartner haben. Dies soll aber keinen Ausschluss aller anderen, im Rahmen der bestehenden Ablieferungspflichten, berechtigten Bibliotheken (insb. Universitäts- und Landesbibliotheken) zur Folge haben. Diese sollen aber – und dies ist in § 43b Abs. 7 geregelt – die abgelieferten Medieninhalte auf Antrag direkt durch die ÖNB zur Verfügung gestellt bekommen (insb. auch durch Bereitstellung zur Abholung). Der Kreis der berechtigten Bibliotheken wird durch Verordnung festgelegt. Bezüglich Nutzung dieser Medieninhalte sind sie der ÖNB gleichgestellt; zur Kostentragung vgl. den neuen § 44 Abs. 7. Soweit die von der ÖNB gesammelten Medien solche sind, die dem Bund zuzurechnen sind, soll die ÖNB sie auch dem Österreichischen Staatsarchiv zur Verfügung stellen, damit dieses seinem Sammelauftrag nachkommen kann.

Bezüglich der genauen Regelung ist zu differenzieren: Medien, die auf Grundlage von § 43b Abs. 1 gesammelt wurden, können zur Gänze sämtlichen Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden, weil aufgrund der automatisierten Sammlung eine Sortierung durch die ÖNB nach dem Aspekt, welche Medien für eine zur Verfügung Stellung in Frage kommen, sehr aufwändig wäre und durch die Unvollständigkeit der Sammlung nach Abs. 1 (nur vier Mal jährlich) kein unverhältnismäßiger Eingriff in fremde Rechte zu befürchten ist. Nach Abs. 2 gesammelte oder nach Abs. 3 abgelieferte Medien sind hingegen den Universitäts- und Landesbibliotheken nur nach Maßgabe ihres geographischen Wirkungsbereichs zur Verfügung zu stellen. Dies soll den Eingriff in fremde Rechte auf jene Fälle beschränken, in denen aufgrund des jeweiligen Sammelauftrags der Bibliothek ein öffentliches Interesse an der Sammlung gegeben ist. Vergleichbares gilt für die zur Verfügung Stellung an das Österreichische Staatsarchiv.

§ 43b Abs. 8 betrifft die bereits genannte Möglichkeit, dass ÖNB und Medieninhaber abweichende Regelungen durch Vereinbarung treffen, welche der gesetzlichen Ablieferungspflicht vorgehen. Diese Vereinbarungen können sowohl die Modalitäten der Ablieferung als auch die Nutzung der abgelieferten Medieninhalte betreffen. Nicht dispositiv ist aber die Ablieferungspflicht an sich. Zum Schutz der anderen berechtigten Bibliotheken vor sie benachteiligenden Vereinbarungen gelten darin enthaltene Benutzungsregelungen für sie nur, wenn diese Regelungen im Vergleich zu den gesetzlichen Vorgaben nicht restriktiver sind, es sei denn, die Bibliothek hätte dem zugestimmt (zB als weiterer Vertragspartner der Vereinbarung).

#### **Zu § 43c:**

§ 43c sieht eine begleitende urheberrechtliche Regelung vor. Wie bereits zu § 43b Abs. 1 und 2 ausgeführt, sollen Medieninhalte periodischer elektronischer Medien nur dann abzuliefern sein, wenn eine bibliothekarische Sammlung der Medieninhalte durch die Österreichischen Nationalbibliothek selbst nicht möglich ist. Ist eine solche Sammlung möglich, soll die Österreichische Nationalbibliothek daher die Medieninhalte nicht in körperlicher Form erhalten sondern selbst auf eigenen Datenträgern festhalten. Soweit es sich bei diesen Medieninhalten um Werke oder sonstige Schutzgegenstände im Sinn des Urheberrechtsgesetzes handelt, hat die Österreichische Nationalbibliothek im Rahmen dieser Sammlung und Archivierung daher auch eine urheberrechtlich relevante „Vervielfältigung“ vorzunehmen. Darüber hinaus kann gemäß § 43b Abs. 6 der Ablieferungspflicht auch durch das Anbieten zur elektronischen Abholung nachgekommen werden. Auch diese elektronische Abholung wird in aller Regel dazu führen, dass die Österreichische Nationalbibliothek die abgelieferten Medieninhalte auf einem eigenen Datenträger speichert und damit – urheberrechtlich gesehen – ein eigenes Vervielfältigungsstück herstellt.

Für die Vervielfältigung im Rahmen der Sammlung nach § 43b Abs. 2 und der Ablieferung nach § 43b Abs. 3 und 5 käme allenfalls die freie Werknutzung nach § 42 Abs. 7 Z 2 UrhG zur Anwendung. Demnach dürfen der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen; solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt (§ 16 Abs. 2 UrhG), nach § 16a UrhG verliehen und nach § 56b UrhG benützt werden. In aller Regel werden wohl Medieninhalte, die einer Ablieferungspflicht nach §§ 43 oder 43a Mediengesetz nicht unterliegen, Werken entsprechen, die nicht im Sinn des § 9 UrhG „erschieden“ sind.

Das Webharvesting nach § 43b Abs. 1 erfasst allerdings auch Medieninhalte, die einer Ablieferungspflicht nach §§ 43 oder 43a Mediengesetz unterliegen. Darüber hinaus soll das Webharvesting wohl auch solche Medieninhalte erfassen, die ohne die Zustimmung eines Berechtigten ins Netz gestellt wurden. Da mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 in Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG über die Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft die bis dahin weite Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch für

Vervielfältigungen auf anderen Trägern als Papier auf eine Vervielfältigung für den „privaten“ Gebrauch eingeschränkt werden musste, steht als Ausnahme für rein bibliotheksinterne Vervielfältigungen auf Datenträgern nur mehr der erwähnte § 42 Abs. 7 UrhG und – für Zwecke der Forschung – allenfalls § 42 Abs. 2 UrhG zur Verfügung. Die Vervielfältigung zum Zweck der Erstellung einer Sicherungskopie nach § 42 Abs. 7 Z 1 UrhG kommt im gegebenen Zusammenhang nicht zum Tragen, weil diese Bestimmung ein „eigenes Werkstück“ voraussetzt.

Andererseits erlaubt es aber Art. 5 Abs. 2 lit. c der genannten Richtlinie den Mitgliedstaaten über § 42 Abs. 7 UrhG hinaus Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven vorzusehen, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen. Der Entwurf schlägt daher vor, es in den oben erwähnten Fällen der Österreichischen Nationalbibliothek ohne die Grenzen des § 42 UrhG zu gestatten, sich ein eigenes Vervielfältigungsstück herzustellen, das funktionell an die Stelle eines in körperlicher Form abgelieferten Werkstückes tritt. Das gleiche soll gelten, wenn die Österreichische Nationalbibliothek ihrerseits anderen Bibliotheken Medieninhalte im Sinn des Abs. 7 elektronisch anbietet.

Diese freie Werknutzung soll – abgesehen von den Fällen des Angebots an andere Bibliotheken - dazu dienen, den Ersatz der körperlichen Ablieferung eines Werkstückes durch die Herstellung eines Werkstückes durch die Österreichische Nationalbibliothek selbst urheberrechtlich abzusichern. Dieser enge technische Zusammenhang mit der Ablieferungspflicht und der sehr eingeschränkte Anwendungsbereich auf die Österreichische Nationalbibliothek und die in Abs. 7 genannten Bibliotheken rechtfertigen eine urheberrechtliche Ausnahmeregelung im Mediengesetz.

Im Übrigen aber gelten für das durch die Bibliothek erstellte Werkstück keine weiteren Sonderregelungen. Ein solches Werkstück kann – wie ein körperlich abgeliefertes Werkstück - als Vorlage für eine Sicherungskopie im Sinn des § 42 Abs. 7 Z 1 UrhG oder etwa auch für die öffentliche Wiedergabe im Sinn des § 56b UrhG genutzt werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die technisch bedingte wiederholte Vervielfältigung zu Sicherungszwecken in internen Datennetzwerken von öffentlichen Sammlungen mit § 42 Abs. 7 Z 1 UrhG in Einklang steht, soweit damit nicht eine über die Verwertbarkeit des Urstücks hinausgehende Nutzungsmöglichkeit am vervielfältigten Werk geschaffen wird. Dazu wird auch auf die Empfehlung der Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (2006/585/EG), ABl. L. 236 vom 31.8.2006, 28 verwiesen, wo unter Punkt 9 den Mitgliedstaaten empfohlen wird, „Bestimmungen in ihren Rechtsordnungen [zu verankern], die ein mehrfaches Kopieren und Konvertieren digitalen kulturellen Materials durch öffentliche Einrichtungen zum Zwecke der Bewahrung erlauben, wobei den gemeinschaftlichen und internationalen Vorschriften zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums vollständig Rechnung zu tragen ist.“

#### **Zu § 43d:**

§ 43d regelt die Verwendung der abgelieferten Medieninhalte durch die Bibliothek. Diese Bestimmung berücksichtigt in besonderem Ausmaß die spezifischen Besonderheiten der Benutzung periodisch elektronischer Medien, etwa die technische Möglichkeit eines gleichzeitigen Zugriffs einer großen Anzahl von Benutzern auf denselben Medieninhalt und die technisch kaum beschränkte Möglichkeit zur Vervielfältigung und zur Weiterverbreitung. Hier bedarf es eines Ausgleichs zwischen den bibliothekarischen Notwendigkeiten einerseits und den wirtschaftlichen Erfordernissen der Medieninhaber, die ihre Geschäftsmodelle schützen müssen, andererseits. Die unterschiedliche Behandlung im Vergleich zum traditionellen Pflichtexemplarrecht, in welchem keine Sperrfrist besteht, ist in eben diesen unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten begründet: Im Wege von Datenbanken und Suchbegriffabfragen ist ein viel leichter Zugang zu periodischen elektronischen Medien möglich, so dass die wirtschaftliche Nutzbarkeit für den Medieninhaber durch die Möglichkeit eines Zugangs über die Bibliothek stärker beeinträchtigt wird.

Aus diesem Grund knüpft § 43d an Medieninhalte an, die einer Zugangskontrolle unterliegen. Kostenlos zugängliche Medien bedürfen nämlich im Prinzip eines nur geringeren Benutzungsschutzes an den Bibliotheken. Im Einzelfall kann es allerdings vorkommen, dass das Geschäftsmodell von Medieninhabern vorsieht, Medieninhalte zunächst kostenlos anzubieten, und erst in späterer Folge ein Entgelt für den Zugang zu verlangen (zB Zeitungsarchive, bei denen Artikel, die älter als einige Wochen sind, nur gegen Entgelt, jüngere aber kostenlos zugänglich sind). Die dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen der Medieninhaber sind auch in diesem Fall vom Gesetzgeber zu berücksichtigen.

Der Entwurf sieht zwei grundsätzliche Nutzungsbeschränkungen vor: Der Ausschluss von der Benützung und die die Einschränkung der Nutzung am Standort der Bibliothek.

Vergleichbar dem bestehenden Ausschluss von der Benutzung für wissenschaftliche Studienarbeiten gemäß § 86 Abs. 2 Universitätsgesetz soll gemäß § 43d Abs. 1 ein Medieninhaber den Ausschluss von der Benutzung seiner abgelieferten Medieninhalte für eine Maximaldauer von einem Jahr festlegen können. In diesem Zeitraum steht der Medieninhalt der berechtigten Bibliothek zwar für die interne Nutzung zur Verfügung; ein Zugang außenstehender Benutzer ist aber ausgeschlossen. § 43d Abs. 2 sieht eine entsprechende Möglichkeit auch für Medieninhaber vor, deren Medieninhalte von der ÖNB gemäß § 43b Abs. 2 gesammelt werden. Da diese Medieninhalte definitionsgemäß im Zeitpunkt ihrer Sammlung frei zugänglich sind, wird der Medieninhaber in diesem Fall glaubhaft machen müssen, dass er seine Medieninhalte zu einem späteren Zeitpunkt einer Zugangskontrolle unterwerfen will. In beiden Fällen ist vorgesehen, dass sich eine Erklärung des Medieninhabers über die Festlegung einer Ausschlussfrist auch auf zukünftig abzuliefernde bzw. gesammelte Medieninhalte erstrecken kann (wobei die Frist jeweils mit Sammlung bzw. Ablieferung zu laufen beginnt).

§ 43d Abs. 3 stellt die Konsequenz eines Ausschlusses von der Benutzung und insbesondere die Geltung auch für die in § 43b Abs. 7 genannten Bibliotheken klar.

§ 43d Abs. 4 sieht hinsichtlich allen gesammelten oder abgelieferten Medieninhalten vor, dass sie nur am Standort der jeweiligen Bibliothek eingesehen werden dürfen. Insbesondere eine Fernabfrage über Internet soll damit ausgeschlossen sein; eine Einsichtnahme darf nur in den Räumlichkeiten der Bibliothek erfolgen. Dies betrifft auch unentgeltlich abrufbare periodische elektronische Medien. Bei diesen besteht zwar kein wirtschaftliches Interesse des Medieninhabers an der eingeschränkten Abfragemöglichkeit; dennoch erscheint es zum Schutz der Urheberrechte zweckmäßig, die Abrufmöglichkeit gesammelter oder abgelieferter Medieninhalte auf vor-Ort-Anfragen zu beschränken.

Darüber hinaus sieht § 43d Abs. 4 hinsichtlich jener Medien, die vom Medieninhaber einer Zugangskontrolle unterworfen werden, zwecks Wahrung deren wirtschaftlichen Wertes Benutzungsbeschränkungen durch die Bibliotheksbenutzer vor (freilich geht der Ausschluss von der Benutzung nach Abs. 1 und Abs. 2 vor: Nur wenn ein solcher nicht besteht, findet Abs. 4 überhaupt Anwendung). Diese folgen dem „on-site single concurrent user“-Prinzip (Benutzung nur am Standort, jeweils nur durch einen Benutzer zum selben Zeitpunkt). Klargestellt wird auch, dass Ausdrücke von solchen Medien durch die Benutzer selbst oder durch die Bibliotheken für die Benutzer in vertretbarem Ausmaß zulässig, eine elektronische Vervielfältigung (in welcher Form auch immer, also etwa durch Speicherung auf einen anderen Datenträger oder durch Versendung einer elektronischen Kopie) durch die oder für die Benutzer hingegen unzulässig ist.

§ 43d Abs. 5 sieht – verwaltungsstrafrechtlich bewehrte – Verpflichtungen der Bibliotheken vor, die Datensicherheit und –integrität zu gewährleisten.

#### **Zu Z 4 (§ 44 Abs. 1a):**

Diese Bestimmung sieht eine Frist vor, binnen derer ein Medieninhaber einer Aufforderung zur Ablieferung nachzukommen hat.

#### **Zu Z 5 (§ 44 Abs. 5 bis 8):**

Diese Bestimmung sieht Kostentragungsregelungen vor. Während die Sammlung gemäß § 43b Abs. 1 und 2 keine unmittelbaren Kosten bei den Medieninhabern verursacht, trifft dies auf die Ablieferung gemäß § 43b Abs. 3 nicht zu. Dort können etwa durch die Einrichtung einer Schnittstelle zur ÖNB oder durch die Bereitstellung zur Abholung Aufwendungen, insbesondere Personalkosten entstehen. Diese Kosten können den Medieninhabern nicht unbeschränkt auferlegt werden. Vielmehr soll wie bei der bestehenden Ablieferung physischer Medien eine Kostenschranke eingezogen werden. Diese ist im Detail allerdings anders auszugestalten, da der Kostenaufwand beim Medieninhaber nicht aufgrund des Wertes des abgelieferten Medienexemplars (zB Buchpreis) entsteht, sondern durch die Schaffung der notwendigen technischen Einrichtungen. Um eine möglichst kostengünstige Ablieferung zu erzielen, soll – dies sieht § 44 Abs. 5 vor – ein Kostenersatzanspruch der Medieninhaber grundsätzlich nur bei erster Ablieferung entstehen, bei weiteren Ablieferungen aber nur mehr, soweit ein technisch unvermeidlicher Zusatzaufwand erforderlich ist (zB weil die bereits eingerichtete Schnittstelle aus technischen Gründen keinesfalls weiterverwendet werden kann). Auch ist ein „Selbstbehalt“ der Medieninhaber bis zu 250 EUR vorgesehen; darüber hinaus trägt die ÖNB die Kosten. Zur Vermeidung übermäßiger Kostenbelastung ist sie allerdings rechtzeitig über solche höhere Kosten zu informieren.

Abs. 6 sieht aufgrund von verfassungsrechtlichen Überlegungen vor, dass Inhaber jener Medien, die unentgeltlich zugänglich sind und nicht in Erwerbsabsicht sowie ohne Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit betrieben werden, vom „Selbstbehalt“ zur Gänze ausgenommen sind (wobei unter Kosten für Aufwendungen im Sinne dieses Gesetzes nur tatsächliche Kosten, nicht aber fiktive Kosten etwa für Zeitaufwand zu verstehen sind). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass insbesondere

Webseiten auch rein als „Hobby“ betrieben werden können und ein solches Betreiben nicht durch mögliche, im Vergleich zu den (insb. Versand-) Kosten bei der traditionellen Papierablieferung typischerweise nennenswert höhere Kostenansprüche der ÖNB unattraktiv gemacht werden soll.

In allen Fällen trifft den abliefernden Medieninhaber freilich eine Kostenminderungspflicht: Er hat sich zu bemühen, die Ablieferung möglichst kostengünstig zu bewerkstelligen.

Abs. 7 sieht vor, dass Bibliotheken und das Österreichische Staatsarchiv Kosten, die der ÖNB aufgrund von § 43b Abs. 7 erwachsen sind, zu ersetzen haben.

Gemäß Abs. 8 sind für alle Streitigkeiten, die aus den Kostentragungsregeln der Abs. 5, 6 und 7 entstehen, die ordentlichen Gerichte zuständig.

**Zu Z 6, 7 und 8 (§ 45):**

Die Strafbestimmungen des Mediengesetzes sind anzupassen.

**Zu Z 9 (§ 50):**

Die bestehenden Bestimmungen der §§ 50 und 51 sollen grundsätzlich beibehalten werden, insbesondere sollen Medien von Medieninhabern mit Sitz im Ausland (siehe § 51) nicht der Ablieferungspflicht unterliegen. Um jedoch zu ermöglichen, dass Medien im Sinne des § 50 Z 3 von der ÖNB auf Grundlage von § 43b Abs. 1 und 2 gesammelt werden und dem Österreichischen Staatsarchiv gemäß § 43b Abs. 7 zur Verfügung gestellt werden können, ist eine gesetzliche Anpassung erforderlich, die sich jedoch naturgemäß nur für periodische elektronische Medien auswirkt. Der ÖNB wird jedoch lediglich eine Sammelberechtigung für frei zugängliche Medien eingeräumt; eine Ablieferungspflicht nach § 43b Abs. 3, welche insbesondere auch zugangsbeschränkte Medien umfassen würde, wird in Bezug auf § 50 Z 3 nicht geschaffen. Zugangsbeschränkte Medien der Parlamente oder von Behörden gemäß § 50 Z 3 müssen also nicht an die ÖNB abgeliefert werden.

**Zu Z 18 und 19:**

Die Vollziehungsbestimmungen sind anzupassen.